

Merkblatt zur Remonstration gegen Prüfungsbewertungen (Stand: April 2026)

I. Formelle Voraussetzungen

1. Eine Remonstration ist nur möglich für Studierende der Rechtswissenschaft (§§ 1; 22 Abs. 4 StuPO Jura).
2. Sie wird nur unter folgenden Voraussetzungen sachlich verbeschieden:
 - a) Die Remonstration muss **innen zwei Wochen** (§ 22 Abs. 4 S. 3 StuPO Jura) nach dem ersten möglichen (!) Herausgabetermin **schriftlich** (nicht per E-Mail) beim Lehrstuhl erhoben werden. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang am Lehrstuhl zu den allgemeinen Bürozeiten (Abgabe im Sekretariat oder Einwurf im Lehrstuhlbrieffkasten). Im Falle einer postalischen Übersendung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
 - b) Die jeweilige **Originalklausur** ist der Remonstration **als Anlage** beizufügen, sofern die Bearbeitung nicht ohnehin online vorliegt.
 - c) Die Remonstration muss eine substantiierte **Begründung** der ernsthaften Bedenken gegen die Bewertung enthalten (BVerwG, NVwZ 1993, 681 683)). Pauschale Kritik oder der bloße Wunsch nach einer besseren Benotung genügen nicht. Vielmehr muss konkret dargelegt werden, in welchen Punkten die Korrektur Bewertungsfehler aufweist. Die vorgebrachten Rügen sollten auf die konkrete Fundstelle in der Klausur Bezug nehmen (Seitenangabe) und in ganzen Sätzen ausformuliert sein. Es bietet sich an, die Argumentation mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung zu untermauern.

II. Inhaltliche Anforderungen

1. Eine erfolgreiche Remonstration setzt mindestens einen Korrekturfehler bzw. Korrekturmangel voraus, der sich auf die Gesamtbewertung der Bearbeitung ausgewirkt hat. Die Begründung muss die gerügten Korrekturmängel präzise bezeichnen (s.o.).

2. Beachtet werden sollte, dass eine Remonstration keine „neue Klausur“ darstellt. Eine in der Remonstration nachgeholte Begründung der in der Klausur gefundenen Ergebnisse ist nicht Sinn der Remonstration. Maßgeblich für die Vertretbarkeit der von der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter vertretenen Auffassung sind nur die Ausführungen in der Klausur.
3. Nicht jede Korrekturanmerkung weist auf einen Fehler der Bearbeitung hin. Zur effektiven Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung und Verbesserung der Leistungen in künftigen Übungsarbeiten ist es auch Aufgabe der Korrektorinnen und Korrektoren, den Bearbeiterinnen und Bearbeitern der Klausur eine Hilfestellung in Form von Hinweisen und Ratschlägen zu geben. Dies fließt nicht notwendig negativ in die Bewertung ein. Es obliegt der Remonstrationsführerin bzw. dem Remonstrationsführer glaubhaft zu machen, warum eine Korrekturanmerkung Auswirkungen auf die Gesamtbewertung der Klausur hat. Indiz hierfür kann ein Aufgreifen der Anmerkung im Votum sein.
4. Beachten Sie auch, dass sich die Klausurbewertung aus einer Vielzahl einzelner Elemente zusammensetzt, die sich nicht schlicht aufaddieren lassen. So kann es vorkommen, dass sich eine wohlwollendere Beurteilung eines einzelnen Randproblems nicht in der Endzensur abbilden wird, wenn anderenorts Schwerpunkte verkannt werden. Die Gewichtung der jeweiligen Faktoren ist prinzipiell Sache der Korrektorin bzw. des Korrektors, die bzw. der hierbei über einen erheblichen und grundsätzlich nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraum verfügt (BVerwG NVwZ 2004, 1375, 1377).
5. Sachfremde Einwände (etwa persönliche Lebensumstände, drohende Exmatrikulation, übrige Prüfungsleistungen etc.) stellen keine tragfähige Begründung dar, sondern können als Unterschleif zu werten sein (VGH Mannheim NJW 2007, 2875).

III. Auswirkungen der Remonstration

Eine erfolgreiche Remonstration führt zu einer vollständigen Neubewertung der Klausur als Ganze. Es wird auf die deshalb grundsätzlich bestehende Möglichkeit einer Verschlechterung (**reformatio in peius**) ausdrücklich hingewiesen (§ 22 Abs. 4 S. 4 StuPO Jura; BVerwG NJW 2000, 1055).